



Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachrufe	761
➤ Nachruf Karlhans Kummer.....	761
➤ Nachruf Charlotte Kainz.....	761
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	762
➤ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung – EWS)	762
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2016	777
Pressemitteilungen	784
➤ Öffnungszeiten des Landratsamtes an Hl. Abend und Silvester.....	784
➤ Kinderkino startet wieder	784
Termine	785
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015.....	785
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015.....	786
➤ Feiertagsregelung für Weihnachten und Neujahr 2015/2016	788
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an.....	788
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	789
Rat und Hilfe	790



Nachrufe

Nachruf Karlhans Kummer

Der Landkreis Erding trauert um

Karlhans Kummer

Herr Karlhans Kummer war von 1948 bis 1966 Mitglied
des Kreistages von Erding.

Wir werden Herrn Kummer stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Martin Bayerstorfer
Landrat

Nachruf Charlotte Kainz

Der Landkreis Erding trauert um

Charlotte Kainz

Frau Charlotte Kainz war ehrenamtlich über 40 Jahre lang an der Organisation
und Durchführung der Seniorennachmittage des Landkreises beteiligt.
Als sozial erfahrene Person wirkte sie überdies bei Widerspruchsverfahren im
Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes mit.

Wir werden Frau Kainz stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Martin Bayerstorfer
Landrat

Johann Huber
Vorsitzender
des Personalrates



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung – EWS)



vom 01.01.2016

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos (Entwässerungssatzung - EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeinde-ordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen der Großen Kreisstadt Erding sowie der Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen und die Entwässerungssysteme nach § 14 Abs. 1 sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und 1:50.000 eingetragen und farblich gekennzeichnet.

Die Karte M 1:50.000 dient zur groben Orientierung des Entwässerungsgebietes und der nach § 14 Abs. 1 festgelegten Entwässerungssysteme. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten M 1:5.000. Sie sind beim Abwasserzweckverband in der Geschäftsstelle, Am Isarkanal 1, 85462 Eitting, Erdgeschoss - Infopunkt - niedergelegt und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören bei Freispiegelkanälen auch die Grundstücksanschlüsse. Ist kein Kontrollschacht vorhanden oder erfüllt der Kontrollschacht nicht die nachfolgenden Mindestanforderungen, so gehören zur Entwässerungseinrichtung nur die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses.



Die Mindestanforderungen sind erfüllt,

1. wenn der Abwasserzweckverband den Kontrollschacht hergestellt hat und der Kontrollschacht nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder der Kontrollschacht nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt ist.
2. sofern nicht der Abwasserzweckverband, sondern der Grundstückseigentümer den Kontrollschacht hergestellt hat, sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
3.
 - Der Kontrollschacht darf nicht mehr als 15 Meter Leitungslänge von dem Kanal in der öffentlichen Straße oder nicht mehr als 3 Meter von der Grenze der öffentlichen Straße entfernt sein.
 - Der Kontrollschacht darf nicht überbaut oder verdeckt sein und muss jederzeit frei zugänglich sein (Schachtabdeckung mit Rahmen, keine Betonplatte).
 - Der Schachtdurchmesser muss 100 cm betragen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Abwasserzweckverband wegen beengter Platzverhältnisse der Errichtung eines kleineren Schachtes zugestimmt hat.
 - Der Grundstücksanschluss darf nicht überbaut sein und muss gradlinig verlaufen. Zudem ist ein Materialwechsel im Leitungsverlauf grundsätzlich nicht zulässig.
 - Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Steigeinrichtungen müssen vorhanden sein.
 - Der Schacht verfügt über ein Schachtunterteil oder über einen Boden mit einer Putzöffnung nach den Regeln der Technik.
 - An den Schacht ist sohlgleich anzuschließen. In Ausnahmefällen sind außenliegende Abstürze zulässig.
 - Zwischen dem Kontrollschacht und dem Abwasserkanal in der öffentlichen Straße dürfen keine weiteren Anschlüsse oder Abzweige vorhanden sein.
4. Sind mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück oder eine wirtschaftliche Einheit vorhanden, ist nur ein Grundstücksanschluss Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.
Der Grundstückseigentümer hat die Erneuerung und den Unterhalt der weiteren Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund und im privaten Grundstücksbereich zu übernehmen oder die Leitungen innerhalb des Grundstücks oder bei Grenzbebauung innerhalb des Gebäudes zusammenzuführen. Bei einem Anschluss an die Druckentwässerung gehört der Bereich bis einschließlich des Schiebers zur öffentlichen Einrichtung.
5. Mit der Flughafen München GmbH und der Marktgemeinde Markt Schwaben wurden Abwasserbeseitigungsverträge geschlossen.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten insoweit, als in vorgenannten Verträgen darauf verwiesen wird.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.



Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**



die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachtes oder bis drei Meter nach der Grenze der öffentlichen Straße, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung des gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).



Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Abwasserzweckverband kann ferner den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlägen aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschluss-zwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.



§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung soll befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Sonderevereinbarungen sind auch für Anschluss- und Benutzungsberechtigte in besonderen Fällen zulässig, soweit diese Vereinbarungen bei Würdigung der Interessen aller Beteiligten gerechtfertigt und geboten erscheinen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Abwasserzweckverband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder geänderte Geländehöhe ist vom Grundstückseigentümer nach Zustimmung des Abwasserzweckverbandes auf seine Kosten zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt.

Bei der Durchführung ist Absatz 2 zu beachten. Die Ausführung hat entsprechend den einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Der Grundstücksanschluss bei Freispiegelkanälen wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist.

Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zulassen, dass der Abwasserzweckverband den Grundstücksanschluss einschließlich Kontrollschacht gegen Kostenerstattung nach § 8 BGS erstellt.

(2) Der Abwasserzweckverband bestimmt Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung erhält nur einen Grundstücksanschluss.

Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses soll maximal drei Meter von der Straße entfernt sein und muss nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit einem offenen Gerinne und festen Einstiegsvorrichtungen errichtet werden. Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein.



(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken sowie das Betreten und Benutzen des Grundstücks zum Zwecke des Unterhalts zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann einen Messschacht fordern. Ferner kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Abwasserzweckverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer (§ 3 Nr. 13) ausgeführt werden. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Abwasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
- b) Grundriss- und Lagepläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, sowie die vorhandenen baulichen Anlagen, außerdem bestehende Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kanal, einschließlich Schächten und der zugehörigen Schachtnummern, in denen das Abwasser eingeleitet werden soll, ersichtlich sind. In den Grundrissen und Lageplänen sind auch die Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und deren Zuleitungen darzustellen.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird; ferner Angaben über



- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.
- e) Eine Ausfertigung einer Bauzeichnung des baugenehmigungspflichtigen Bauvorhabens mit Geschossflächenberechnung auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.
- f)
- g) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser eine maßstabsgerechte Darstellung der befestigten Flächen im Sinne des § 10 a der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung mit folgenden Inhalten:
- Darstellung und Kennzeichnung der Unterteilung von Dach- und sonstigen versiegelten Flächen unter Angabe der Maße, Position und Lage der Flächen.
 - Zusätzliche Angaben zur Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen, wie
 - Maße der Überdeckung des Baukörpers durch Dachflächen (Dachüberstände),
 - Lage und Richtung der Dachfirste,
 - Art der Niederschlagswasserbeseitigung (zumindest bei mittelbarer oder unmittelbarer Entsorgung in den Kanal des Abwasserzweckverbandes), gegebenenfalls auch Fließrichtung,
 - Art und Beschaffenheit der Fläche (Gründach, Pflaster mit Fugenbreite über 10 mm, etc.), zumindest bei Inanspruchnahme einer Teilversiegelung im Sinne des § 10 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den beim Abwasserzweckverband aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherren und Planfertiger zu unterschreiben. Der Abwasserzweckverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Abwasserzweckverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Abwasserzweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Abwasserzweckverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Abwasserzweckverband; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.



(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserzweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung kann der Abwasserzweckverband verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch den Abwasserzweckverband innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen.

(4) Nach der Verdeckung, jedoch vor Inbetriebnahme ist eine Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Sichtprüfung erfolgt mittels Kanalkamera und die Dichtheitsprüfung durch Wasser- oder Luftdruck.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden.

(4) Unbeschadet des Abs. 1 bis 3 ist der Abwasserzweckverband befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für Grundstücksanschlüsse und



Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Der Abwasserzweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Abwasserzweckverband aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Abwasserzweckverband neu zu laufen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

§ 14 **Einleiten in die Kanäle**

(1) Die Abwasserentsorgungsgebiete des Abwasserzweckverbandes werden in die nachfolgenden Ableitungssysteme eingeteilt:

Volles Mischsystem (Systembereich A)

In die Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Eingeschränktes Mischsystem (Systembereich C)

In die Mischwasserkanäle darf Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Trennsystem (Systembereich B1)

Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind jeweils getrennt in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Schmutzwasser muss in die Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser muss in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Soweit das Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt werden kann, besteht keine Verpflichtung zur Einleitung in den Regenwasserkanal.

Schmutzwasserkanal (Systembereich B2)

In die Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserzweckverband.

§ 15 **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes



erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushalts-gesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,



- das wärmer als +35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Abwasserzweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Abwasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserzweckverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Abwasserzweckverband sofort anzuzeigen.

§ 16 **Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt
Seite 773



werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Abwasserzweckverband kann über die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot nach § 15 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserzweckverband vorgelegt werden. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise



belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 **Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§21 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserzweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.



(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 außer Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens am 31.03.2019 zu prüfen.

(3) Der Abwasserzweckverband kann entgegen dem Abs. 2 für die Grundstücke, die

- in den letzten 10 Jahren angeschlossen wurden und der Grundstücks-eigentümer keinen Nachweis oder Bestätigung über die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt hat,
- Fremdwasser einleiten oder die öffentliche Entwässerungseinrichtung beeinträchtigen,
- durch eine Kanalsanierung betroffen sind,

die sofortige Prüfung verlangen.

Eitting, 16.12.2015

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

gez.
Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 01.01.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden 66,67 v.H. der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen



unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag und eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück geleistet worden ist, wird für die Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen ein abgestufter Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- bei Freispiegelkanälen:

- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 18,50 Euro |

- bei Druckentwässerung

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| pro m ² Geschossfläche | 13,00 Euro |
|-----------------------------------|------------|

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,00 Euro |

(4) In den Nacherhebungsfällen durch die Bebauung bisher unbebauter Grundstücke beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,30 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,50 Euro |



§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses,

- der nicht zur Entwässerungseinrichtung gehört und
- den der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 EWS erstellt ist nach den Einheitssätzen der Anlage 1 zu erstatten.

Bei der Druckentwässerung ist der Aufwand in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht

- im Fall des Absatzes 1 Satz 1 mit der Zustimmung des Abwasserzweckverbandes zum Antrag des Grundstückseigentümers nach § 8 Abs. 1 Satz 6 EWS
- im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit Abschluss der Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner, § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für das ab 1. Januar 2015 eingeleitete Schmutzwasser 1,38 € pro Kubikmeter.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



Bei Einleitern mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 20.000 Kubikmetern, die auf dem Grundstück Wassermengen verbrauchen oder zurückhalten, wird die durch eine eigene Überwachungseinrichtung gemessene Abwassermenge herangezogen.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- d) in landwirtschaftlichen Betrieben der Anteil der durch Großvieheinheiten nachgewiesenen Abzugsmenge, der unter der Mindestmenge von 35 m³ pro Person und Jahr verbleibt. Maßgebend für das laufende Berechnungsjahr ist der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Personenstand vom 30. Juni.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Dies gilt auch für die Straßenflächen der öffentlichen Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, von denen Straßenoberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Für folgende überbaute und befestigte Flächen werden nur 50 v. H. in Ansatz gebracht:

1. begrünte Dachflächen
2. Pflaster-, Plattenbeläge und Rasengittersteine mit offenen Fugen, die größer als 10 mm sind
3. Kies- und Schotterflächen
4. sonstige befestigte Flächen, für die eine Versickerung von mindestens 50 % des Niederschlagswassers nachgewiesen werden kann (z.B. Ökopflaster)

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf für Zisternen bis zu 20 Kubikmeter Stauraum von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum, der den Mindestinhalt von zwei Kubikmeter Stauraum überschreitet 10 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Anstelle des pauschalen Abzuges können auch die tatsächlich zurückgehaltenen Niederschlagswassermengen nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht obliegt dem



Grundstückseigentümer. Für Zisternen über 20 Kubikmeter Stauraum mit einem Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat der Grundstückseigentümer den Nachweis der zurückgehaltenen Regenwassermenge mittels Wasserzähler oder eines Gutachtens zu erbringen.

(5) Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserzweckverband für alle nach dem 1. Mai 2005 vorgenommenen Bauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der überbauten und befestigten Flächen selbstständig oder auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Kalendervierteljahr anteilig berücksichtigt.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserzweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 1. Januar 2011 0,57 € pro m² pro Jahr.

§ 11

Starkverschmutzerzuschlag

(1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,

- dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 660 mg/l oder
- einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l oder
- einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist

(3) Der Zuschlag in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

Starkverschmutzerzuschlag =

$$\text{Schmutzwassergebühr} \times \left[\left(0,77 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 660}{660} \right) + \left(0,09 \times \frac{\text{Gemessener CSB} - 1200}{1200} \right) + \left(0,14 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahlstickstoff} - 85}{85} \right) \right] \times 0,5$$

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet.

(4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Abwasserzweckverband auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobemessungen der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwassereinleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen.

Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid



Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres neu.

§ 13 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 a **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Bei Einleitern nach § 10 Abs. 2 Satz 4 wird der Verbrauch monatlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind am 31.3. und 30.9. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Soweit ein Dritter im Auftrag des Abwasserzweckverbandes den Gebühreneinzug vornimmt, gelten die in der jeweiligen Rechtsgrundlage festgelegten Bestimmungen über die Vorauszahlung.
- (4) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 b **Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Gebührenschild wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Erding, 16.12.2015

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

gez.
Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Anlage 1: Einheitssätze nach § 8 Abs. 1 BGS vom 01.01.2016

Kontrollschächte (incl. Anschlussleitung)				Einheit	Betrag	
Oberfläche	Asphalt			je Schacht	600,00 €	
	Betonpflaster			je Schacht	350,00 €	
	Granitpflaster			je Schacht	500,00 €	
Schachtausbau		bis einschl.	DN1000		100,00 €	
		größer	DN1000		300,00 €	
Kontrollschacht	Tiefe	≤	1,25 m		1.400,00 €	
		≤	1,50 m		1.800,00 €	
		≤	1,75 m		1.950,00 €	
		≤	2,00 m		2.100,00 €	
		≤	2,25 m		2.250,00 €	
		≤	2,50 m		2.400,00 €	
		≤	2,75 m		2.550,00 €	
		≤	3,00 m		2.700,00 €	
		≤	3,25 m		2.850,00 €	
		≤	3,50 m		3.000,00 €	
		≤	3,75 m		3.150,00 €	
		≤	4,00 m		3.300,00 €	
	>	4,00 m		3.450,00 €		
Außenabsturz				Stück	300,00 €	
Zusammenschluss GEA				Stück	150,00 €	
Zusätzliches Gerinne				Stück	100,00 €	
Bodentausch	Tiefe	≤	1,25 m		200,00 €	
		≤	1,50 m		250,00 €	
		≤	1,75 m		300,00 €	
		≤	2,00 m		350,00 €	
		≤	2,25 m		400,00 €	
		≤	2,50 m		450,00 €	
		≤	2,75 m		500,00 €	
		≤	3,00 m		550,00 €	
		≤	3,25 m		600,00 €	
		≤	3,50 m		650,00 €	
		≤	3,75 m		700,00 €	
		≤	4,00 m		750,00 €	
		>	4,00 m		800,00 €	
	Wasserhaltung	groß				500,00 €
	Stilllegung von Anschlüssen					
	Nicht begehbar			DN200-500	450,00 €	
				DN600-800	750,00 €	
				Ei500/750	750,00 €	
	Begehbar	ab		DN800	250,00 €	
		ab		Ei600/900	250,00 €	
	Schächte/Bauwerke			Stück	100,00 €	



Pressemitteilungen

Öffnungszeiten des Landratsamtes an Hl. Abend und Silvester

Das Landratsamt Erding und seine Außenstellen (Bajuwarenstraße 3, Alois-Schießl-Platz 8, Roßmayrgasse 13) sowie das Jobcenter Erding sind Heilig Abend und Silvester geschlossen.

Kinderkino startet wieder

Unter dem Motto „Kinderkino & mehr“ werden in der Winterzeit ausgewählte Filme für Kinder ab 6 Jahren angeboten. Die Gesamtkoordination liegt im Bereich Kommunale Jugendarbeit im Landratsamt Erding.

Engagierte ehrenamtliche Spielleiter bemühen sich um eine kindgerechte Gestaltung mit einer kurzen Filmpause, Spielen oder Beschäftigungen nach dem Film sowie einer Filmbewertung durch die Kinder. Insgesamt erreicht das Kinderkino mit den acht Spielstellen Taufkirchen, Inning a. Holz, Oberding, Walpertskirchen, Pastetten, Moosinning, Forstern und Finsing über 1000 Kinder.

Insgesamt 14 Kinder aus den Spielstellen Moosinning, Oberding und Walpertskirchen haben ihre Zeichnung für ein neues Kinderkino-Plakat zur Verfügung gestellt. Landrat Bayerstorfer dankte den kleinen Künstlerinnen und Künstlern herzlich für die Mithilfe bei der Gestaltung des Plakats und überreichte allen Beteiligten als Gage das Landkreiswappen aus Schokolade.





Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		
Bockhorn		23.12.
Buch am Buchrain		
Dorfen Tour 1		
Dorfen Tour 2		
Dorfen Tour 3		16.12.
Eitting	Verschiebung	18.12.
Erding Stadt Tour 1		29.12.
Erding Stadt Tour 2		30.12.
Erding Stadt Tour 3		31.12.
Erding Stadt Tour 4		
Erding Stadt Tour 5		18.12.
Finsing – Tour 1		
Finsing – Tour 2		
Forstern – Tour 1		19.12.
Forstern – Tour 2		21.12.
Fraunberg		28.12.
Hohenpolding		17.12.
Inning am Holz		
Isen Tour 1		
Isen Tour 2		24.12.
Kirchberg		17.12.
Langenpreising		
Lengdorf		
Moosinning - Tour 1		
Moosinning – Tour 2		
Neuching		
Oberding – Tour 1		31.12.
Oberding – Tour 2		
Ottenhofen		
Pastetten		21.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1		
Sankt Wolfgang – Tour 2		



Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Steinkirchen		
Taufkirchen Tour 1		28.12.
Taufkirchen Tour 2		29.12.
Taufkirchen Tour 3		30.12.
Walpertskirchen Tour 1		
Walpertskirchen Tour 2		
Wartenberg – Tour 1	Tourenänderung	16.12.
Wartenberg – Tour 2	Tourenänderung	17.12.
Wörth		22.12.

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter: www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2015

durch die **Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		17.12.
Bockhorn 1		24.12.
Bockhorn 2		
Buch am Buchrain		29.12.
Dorfen 1		
Dorfen 2		
Dorfen 3	Neue Tour!	
Dorfen 4	Ort Zettl	30.12.
Eitting 1		28.12.
Eitting 2		16.12.



Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Erding 1		28.12.
Erding 2		
Erding 3	Tourenänderung	19.12.
Erding 4	Tourenänderung	21.12.
Erding 5	Tourenänderung	22.12.
Erding 6	Tourenänderung	23.12.
Finsing 1		31.12.
Finsing 2		
Forstern		
Fraunberg		
Hohenpolding		
Inning		
Isen		29.12.
Kirchberg 1		
Kirchberg 2		16.12.
Langenpreising 1		16.12.
Langenpreising 2		17.12.
Lengdorf 1		29.12.
Lengdorf 2		
Moosinning 1		30.12.
Moosinning 2		31.12.
Neuching		31.12.
Oberding		28.12.
Ottenhofen 1		31.12.
Ottenhofen 2		18.12.
Ottenhofen 3		17.12.
Pastetten		18.12.
Sankt Wolfgang 1		30.12.
Sankt Wolfgang 2		
Steinkirchen		
Taufkirchen 1		
Taufkirchen 2		
Walpertskirchen		
Wartenberg 1		
Wartenberg 2		
Wartenberg 3		17.12.
Wörth 1		16.12.
Wörth 3		17.12.
Wörth 2		18.12.
Wörth - Wild / Kelt		31.12.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Feiertagsregelung für Weihnachten und Neujahr 2015/2016

WEIHNACHTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag	21.12.2015
Dienstag	22.12.2015
Mittwoch	23.12.2015
Donnerstag	24.12.2015
Freitag	25.12.2015

erfolgt bereits am:

Samstag	19.12.2015
Montag	21.12.2015
Dienstag	22.12.2015
Mittwoch	23.12.2015
Donnerstag	24.12.2015

NEUJAHR 2016

Montag, 28.12.2015 bis einschl. Donnerstag, 31.12.2015 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Freitag	01.01.2016
---------	------------

erfolgt erst am:

Samstag	02.01.2016
---------	------------

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.
Hörsprechtag finden statt:

jeweils Donnerstags

28.01.2016

21.04.2016

(Dienstag) 14.06.2016

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 52
Mittwoch 23.12.2015

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat